

Bewilligungsrichtlinie der ANU Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Niedersachsen/Bremen e.V. (vom 19.02.2024)

c/o Oda Schreiber, Blümchensaal 10, 21337 Lüneburg, info(at)anu-nds-hb.de, www.anu-nds-hb.de



Zweck und Grundlage

Zweck und Grundlage der Förderung müssen der Satzung der „Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V.“ (ANU Nds/HB) entsprechen. (Satzung = Homepage)

Antragsteller

Antragsteller müssen den steuerrechtlichen Sitz in Niedersachsen oder Bremen haben. Durchführungsort soll Niedersachsen oder Bremen sein.

Antragsteller müssen ihre Einnahmen pflichtgemäß versteuern.

Antragsteller müssen über eine fachliche Qualifikation verfügen und das Vorhaben in eine adäquate Umsetzungssituation bringen, die einen Erfolg des Projektes und eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gewährleistet.

Antragsteller verpflichten sich zu wahrheitsgemäßen Angaben und Aussagen.

Der Antragsteller informiert eventuell am Projekt Beteiligte über die Voraussetzungen der Bewilligung und zusätzlich mitgeteilte Auflagen und achtet auf deren Einhaltung.

Bei öffentlicher Darstellung des Projektes ist der Hinweis „Gefördert durch die ANU Nds./HB“ zu verwenden. Das Logo der ANU wird dafür bereit gestellt. Zusätzlich ist das Ergebnis des geförderten Projektes in geeigneter Weise zur Veröffentlichung bereit zu stellen.

Projekte

Die Projekte sollen der Unterstützung für in der Umweltpädagogik/Umweltbildung Tätige dienen.

Bei einer bereitgestellten Gesamtsumme von voraussichtlich 6000€ im Jahr 2023 werden Kleinprojekte mit maximal 500€ pro Antrag gefördert.

Projekte müssen im direkten Bezug zur praktischen Umweltbildung stehen.

Qualitätskriterien:

- Praxisnähe und Nachhaltigkeit
- Fachkompetenz der Projektmitarbeiter
- Schlüssigkeit der Planung, des Ablaufens
- regionaler Materialbezug, Sparsamkeit
- Einhaltung geltender Umweltstandards
- Transparenz der Mittelverwendung

Gefördert werden können die Vorbereitung, Realisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Erfolgskontrolle, Dokumentation, Projektbezogene Material- und Betriebskosten. (Reine Büromaterialien werden nicht gefördert.)

Der Mittelnachweis muss der ANU Nds/HB bis zum 30.11. des Antragsjahres vorliegen.

Bewilligung

Voraussetzung für die Bewilligung ist die Einreichung vollständiger Unterlagen. Anträge sind nur mit dem Antragsformular einzureichen.

Es ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass er die Bewilligungsrichtlinie und Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen hat und diese einhält.

Der Vorstand entscheidet über die Förderung.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der gesicherten Gesamtfinanzierung.

Mit der Bewilligung können 50% der beantragten Fördersumme als Vorschuss ausgezahlt werden.

Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut gestellt werden. Ablehnungen werden gegenüber den Antragstellern nicht begründet. Das Risiko einer Ablehnung des Antrages trägt der Antragsteller.

Anträge, die einen Monat ohne Antwort auf eine Rückfrage seitens der ANU Nds/HB bleiben, gelten als abgelehnt.

Nach einer Bewilligung sind Veränderungen des Inhalts, der Kosten, der Laufzeiten durch die ANU Nds/HB zu genehmigen.

Der Antragsteller ist für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Wurden Fördermittel aufgrund von unkorrekten, unwahren Angaben bewilligt oder nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet oder wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, verfällt der Anspruch auf Förderung und die Mittel können zurückgefordert werden.

Eine nachträgliche Kürzung der bewilligten Mittel kann erfolgen, wenn sich die Kosten des Projektes verringert haben oder die Kosten nicht den Bewilligungsrichtlinien entsprechen. Nicht benötigte Mittel bzw. nicht anerkannte Ausgaben sind zurückzuzahlen.

Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Projekt wirtschaftliche Erträge oder Kostenerstattungen z.B. aus anderen Förderungen, so ist dies der ANU Nds/HB mitzuteilen.

Für Schäden, die aus der Durchführung des geförderten Projekts entstehen, haftet die ANU Nds/HB nicht. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Antragsteller die ANU Nds/HB schadlos.

Ausschluss der Förderung

- unbewegliche Sachen
- begonnene Projekte
- institutionelle Förderung des Antragstellers
- öffentlich-rechtliche Verpflichtungen
- kreditfinanzierte Projekte
- Rechtsverfolgungskosten, Gebühren für Gutachten, behördliche Genehmigungen
- allgemeine Betriebskosten
- Inventar für Einzelveranstaltungen (Mietkosten wären förderfähig)
- Projekte, die aus Programmen der Europäischen Union, des Bundes oder der Länder Niedersachsen und Bremen gefördert werden können

Verwendungsnachweis

Spätestens einen Monat nach Abschluss des Projekts hat der Mittelnachweis zu erfolgen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus Berichtsteil A

- einem halbseitigen Sachbericht in digitaler Form
 - einem digitalen Foto
 - ggf. die Ausgabe eines Druckwerks
- und dem rechnerischen Teil B
- prüffähigen Unterlagen (Originalbelege oder Scan der Originale)
 - Eigenbelege für Honorare gelten als unterschriebenes Original o. Scan des Originals.
 - tabellarische Aufstellung, die mit der Gliederung des Kostenplans übereinstimmt.

Eine Prüfung vor Ort kann erfolgen. Die Aufbewahrung der Unterlagen entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen ist erforderlich.

Der Antragsteller stellt sicher, dass die der ANU Nds/HB zur Verfügung gestellten Projektunterlagen frei von Rechten Dritter sind. Er willigt ein, dass die ANU Nds/HB ein Nutzungsrecht der Projektunterlagen zur Darstellung des eigenen Wirkens hat.

Eigentumsregelungen: Bewegliche Sachen, die mit Mitteln ANU Nds/HB erworben werden, verbleiben bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises im Eigentum des Fördergeldgebers und gehen danach vorbehaltlich einer anderen Regelung in das Eigentum des Antragstellers über.